Der Bundesminister der Finanzen
FrV 1700 (V B) 795/50

Bonn, den 18. Juli 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 90 der Abgeordneten Frau Meyer-Laule, Dr. Arndt und Fraktion der SPD
- Nr. 1094 der Drucksachen -
betr. Regelung von Besatzungs-Personenschäden.

Die Anfrage Nr. 90 beantworte ich wie folgt:

Zu 1 a und b:

In der amerikanischen Besatzungszone, wie übrigens auch in den anderen Zonen, erfolgt die Regelung der Besatzungs-Personenschäden, die sich in der Zeit vom 8. Mai bis 31. Juli 1945 ereignet haben, nicht nach den Grundsätzen des Besatzungsschädenrechts, sondern nach denen der Kriegsbeschädigtenleistungsgesetze. Die Ausführung dieser Gesetze ist Sache der Länderbehörden. Zuständig sind nicht die Besatzungskostenämter, sondern die Behörden, die in den einzelnen Ländern die Kriegsbeschädigtenversorgung durchführen. Die Bundesregierung ist daher nicht in der Lage, auf die Erledigung dieser Angelegenheiten Einfluß zu nehmen.

Sie beabsichtigt im übrigen, Besatzungs-Personenschäden der hier in Rede stehenden Art durch das zurzeit zwischen den Bundesressorts verhandelte Bundesversorgungsgesetz bis zum Erlaß anderweitiger Bestimmungen zu regeln.

Zu 2 a:

Die Entschädigung für Besatzungsschäden im amerikanischen Besatzungsgebiet ist durch das vom Oberbefehlshaber der USA-Truppen in Europa erlassene Circular Nr. 57 vom 25. Februar 1949 geregelt; nach Nr. 16 b dieses Circulars werden die Vergütungen für alle Schäden, die sich vor dem 21. Juni 1948 ereignet haben, in Reichsmark festgesetzt und in Deutscher Mark, umgerechnet im Verhältnis 10 : 1, ausgezahlt. Die amerikanische Besatzungsmacht beurteilt die gegen sie gerichteten Schadensersatzansprüche nach ihrem eigenen Recht und hat

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 50
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

in dem Circular zur Entscheidung über diese Ansprüche besondere Dienststellen (Claims Office Teams) eingesetzt. Die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und der zum Umstellungsgesetz erlassenen Durchführungsverordnungen finden nach dem Circular unmittelbar keine Anwendung; im übrigen ist der Tatbestand der 32. Durchführungsverordnung nicht gegeben, da § 2 dieser Verordnung Ansprüche aus Unfallversicherungsverträgen gegen Versicherungsunternehmen, nicht aber Ansprüche regelt, die auf den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts oder des Völkerrechts beruhen.

Schäden, die bereits vor dem Währungsstichtag in Reichsmark vergütet worden sind, müssen nach den von der amerikanischen Besatzungsmacht erlassenen Bestimmungen als abgegolten angesehen werden, da Nr. 16 b des Circulars Nr. 57 ausdrücklich auf das Umstellungsgesetz verweist. Soweit die Kapitalabfindungen in Reichsmark festgesetzt und in Höhe eines Zehntels des Reichsmarkbetrages in Deutscher Mark ausgezahlt worden sind, können die Betroffenen als Währungsgeschädigte nach den Vorschriften des Soforthilfegesetzes behandelt werden.

Zu 2 b:

Die Bundesregierung hatte die Absicht, durch das beim Bundesministerium der Finanzen im Entwurf vorbereitete Gesetz über die Bewirkung und Abgeltung von .... Besatzungsleistungen und die Abgeltung von .... Besatzungsschäden .... auch die in der Anfrage erwähnten Besatzungspersonenschäden im Sinne der Grundgedanken des § 2 der 32. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zu regeln; d. h. es war beabsichtigt, für diese Besatzungspersonenschäden eine Entschädigung im Verhältnis von 1 : 1 zu gewähren, wenn und soweit die Folgen solcher Schäden über den 1. August 1945 hinaus andauern.

Inzwischen hat der Unterausschuß für Besatzungskosten der Alliierten Hohen Kommission das Bundesministerium der Finanzen wissen lassen, daß die Alliierte Hohe Kommission ein Gesetz über Besatzungsschäden vorbereite und daß die Ermächtigung zum Erlaß eines deutschen Gesetzes zur Regelung dieses Gegenstandes nicht erteilt werde. Nach einer Mitteilung der Besatzungsmächte sollen nach dem alliierten Gesetz Geldentschädigungen für Fälle, die den Tod oder eine dauernde Behinderung zur Folge hatten, auf der Grundlage des Verhältnisses von 1 : 1 gezahlt werden.

Dr. Schäffer